

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5.

Marienwerder, den 1. Februar 1893.

1893.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzbuchs enthält unter

Nr. 2066 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Ueber-einkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 18. Januar 1893.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzbuchs enthält unter

Nr. 2067 die Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Januar 1893; unter

Nr. 2068 die Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung des Umlaufs der Scheidemünze der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 24. Januar 1893; unter

Nr. 2069 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Aichordnung. Vom 14. Januar 1893.

Tage ab von der ferneren Verwaltung der gedachten Kreisschulinspektion entbunden.

p. Kießner ist angewiesen, seinen Wohnsitz in Schweb zu nehmen.

Marienwerder, den 21. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

4) Dem Predigtants-Kandidaten Emil Schwarze zu Bieberthal ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 19. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Dem Kreisschulinspektor Sermond aus Wezel ist die Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Lautenburg mit dem Amtssitz in Strasburg Westpr. vom 1. Februar er. ab übertragen worden und der Kreisschulinspektor Dr. Quehl in Strasburg Westpr. vom genannten Tage ab von der ferneren Verwaltung der gedachten Kreisschulinspektion entbunden.

Marienwerder, den 23. Januar 1893.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers aus dem Staatsdienste erledigte Stelle des Kreisphysikus des Marienburger Kreises, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark jährlich aus der Staatskasse verbunden, soll alsbald wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, ersuche ich, mir ihre Meldung unter Beifügung der Besitzungszeugnisse sowie eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 20. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist die Anlage einer neuen Apotheke in dem Marktort Alt-Uta, Kreis Sensburg, genehmigt worden.

Qualifizierte Bewerber werden daher aufgefordert, ihre Gesuche um Ertheilung der bezüglichen Concession binnen 6 Wochen an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen vollständigen Lebenslauf,
2. die Zeugnisse über die Führung während der Lehr- und Servirjahre,
3. die Approbation als Apotheker,

Ausgegeben in Marienwerder am 2. Februar 1893.

2) An Stelle des Amtsrichters v. Kries ist der Amtsrichter Wilde in Thorn zum Vorsitzenden und an dessen Stelle der Amtsrichter Engel ebendaselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des in Thorn für den Kreis Thorn zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgericht ernannt worden.

Marienwerder, den 23. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

3) Dem Kreisschulinspektor Kießner aus Neutomischel ist die Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Schweb I vom 1. Februar d. J. ab übertragen und der Kreisschulinspektor Treichel von genanntem

4. einen Nachweis über die Beschäftigung und
Führung nach erlangter Approbation,
5. einen Ausweis über das Vorhandensein der zur

Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel.
Gumbinnen, den 24. Januar 1893.
Der Regierungs-Präsident.

8)

B e r z e i c h n i s
der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten sozialdemokratischen Druckschriften.
F o r t s e z u n g .

z. d. R. diej. Bereich.	z. d. verhandl.	Titel der beschlagnahmten Druckschrift.	Verletztes Gesetz.	Behörde, von welcher die Beschlagnahme ausgegangen bzw. bestätigt ist.
1.	77.	"Almo Neunzig", ein Siegeslied, Leipzig, Verlag der Leipziger Volksbuchhandlung — 1891 —	Vergehen wider die öffentliche Ordnung.	Rgl. Landgericht Berlin I, 3. Zerren-Strafkammer, — 31. 8. 92, —
2.	78. Siehe auch Nr. 72	Sozialdemokratische Bibliothek XXVI. Die wahre Gestalt des Christenthums (Etude sur les doctrines sociales du christianisme) von Noes Gruzot und Sigismund Lacwirx, übersetzt von einem Deutschen.	§ 166 Str. G. B.	Staatsanwaltschaft beim Landgericht Leipzig. — 27. 9. 92, —
3.	79.	"An die arbeitende Bevölkerung in Stadt und Land." — Flugblatt — (beginnt mit den Worten: „Landleute! Handwerker! Arbeiter! Schwere Tage sind gekommen“ und schließt mit den Worten: „Habt Muth und kämpft, unser ist der Sieg!“) Die Beschlagnahme bezieht sich jedoch nur auf die im Besitz des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen, auch die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.	§ 130 Str. G. B.	Rgl. Landgericht Cöpen, 1. Str. R. — 11. 11. 92 —
4.	80.	Die Autonomie, anarchistisch-kommunistisches Organ.	§ 14 R. Preß. Ges.	Vom Herrn Reichskanzler unter dem 12. 11. 92 auf 2 Jahre verboten.

Vorstehende Fortsetzung des durch meine Amtsblattbekanntmachung vom 20. October v. J. (Amtsbl. Seite 312) publicirten Verzeichnisses der seit dem 1. October 1890 beschlagnahmten sozialdemokratischen Druckschriften wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 20. Januar 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1893 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig; zugleich Prüfung der nicht in der Seminarklasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulvorsteherinnen und zwar:

Frühjahrs-Termin:

a. Prüfung der Lehrerinnen:
am 10. und 11. März schriftliche Prüfung,

am 15., 16., 17. u. 18. März mündliche Prüfung.

Herbst-Termin:

am 29., u. 30. October schriftliche Prüfung,

am 25., 26., 27. u. 28. October mündliche Prüfung.

b. Prüfung der Schulvorsteherinnen:

Frühjahresterminal am 14. März,

Herbsttermin am 24. October.

2. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg:

am 23. und 24. März schriftliche Prüfung,

am 28. März mündliche Prüfung.

3. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Graudenz:

am 5. und 6. Mai schriftliche Prüfung,

am 9. und 10. Mai mündliche Prüfung.

4. Abgangsprüfung am katholischen Marienstift in Berent:

am 23. und 24. Juni schriftliche Prüfung,

am 27. und 28. Juni mündliche Prüfung.

5. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Marienwerder:
am 12. und 13. Mai schriftliche Prüfung,
am 15. und 16. Mai mündliche Prüfung.
6. Commissionsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing verbunden mit Prüfung der Schulvorsteherinnen und zwar:
a. Lehrerinnen-Prüfung
am 22. u. 23. September schriftliche Prüfung,
am 27. u. 28. September mündliche Prüfung.
b. Schulvorsteherinnen-Prüfung
am 26. September.
7. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Thorn:
am 1. u. 2. September schriftliche Prüfung.
am 6. u. 7. September mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volkschulen oder für mittlere und höhere Mädchen Schulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Vorname unterstrichen), der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. der Tanz- bzw. Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muss. (Ein Altersdippons findet nicht statt.)
3. Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungszertifikat (für die Abgangsprüfung ist ein Zertifikat der Anstalt ausreichend),
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminar-Klasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Vittoria-Schule, Holzgasse 24, bei dem Direktor Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte, an welche auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mk. zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnen-Prüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angesetzten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramt thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsatz aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen 8 Wochen spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Vittoria-Schule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte; an dieselben sind auch die Prüfungsgebühren mit 12 Mk. zu entrichten.

Danzig, den 6. Januar 1893.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

10)

Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Maschinisten für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte werden für das Jahr 1893 Termine auf Mittwoch, den 12. April und Mittwoch, den 1. November 1893 angezeigt.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 Reichsgesetzblatt Seite 359 und flgd. vorgeschriebenen Zeugnissen, sind unbedingt 2 Wochen vor dem Prüfungstermine an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Commission portofrei einzureichen.

Druckeremplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einwendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 vorgeesehenen Fällen von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstatt und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. Oktober 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zugelassen werden.

Demgemäß kommen hierbei in Betracht, diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche diese Prüfung vor dem 1. Oktober 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 17. Januar 1893.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Seedampfschiff-Maschinisten.

Hermann, Bau-Rath.

11) Der Restbestand der Gemeinde Drzewitz, welcher aus den Grundstücken Drzewitz Blatt 5 und 6, sowie dem Krzywce - See besteht, war, nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1892 den Gemeindebezirk Drzewitz aufzulösen geruht hatten, durch Beschlüß des Kreis - Ausschusses vom 29. September/16. October 1892 vom 1. October 1892 vom 1. October 1892 ab mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czernitz vereinigt worden.

Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, in Marienwerder, als der allein betheiligten Seite, hat der Kreis - Ausschuß nunmehr in seiner Sitzung am 21. December v. J. auf Grund des § 2 Nr. 1 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 233) und in Verbindung mit § 25 des Zunftändigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter gleichzeitiger Aufhebung seines Beschlusses vom 29. September 16. October 1892, J.-Nr. 5525 K. A. beschlossen:

den zur Zeit noch vorhandenen Restbestand der aufgelösten Gemeinde Drzewitz, welcher aus den Grundstücken Drzewitz Blatt 5 und 6, sowie dem Krzywce - See besteht, mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czernitz zu vereinigen.

Eine Ausscheidung der betreffenden Grundstücke aus dem bisherigen Schulverbande, dem Amts- und Standesamtsbezirke wird hierdurch nicht bewirkt.

Diese Vereinigung tritt mit dem 1. d. Mts. in Kraft.

König, den 16. Januar 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

Rat.

12) **Tagesordnung**
für die am 2. März 1893 stattfindende statutenmäßige
ordentliche General-Versammlung der Mecklenburgischen
Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in
Neubrandenburg.

1. Für die gemeinsame Verhandlung der Mitglieder beider Gesellschaften:

1. Erstattung der allgemeinen Berichte des Directorii und der Revisions-Committe über die gemeinsamen Angelegenheiten beider Gesellschaften.

2. Wahl zweier Mitglieder des Directorii an Stelle des verstorbenen Herrn Deconomieraths Burmeister zu Paetow sowie an Stelle des Herrn Gutsbesitzers Gebhardt auf den Mühnen, dessen vierjährige Amts dauer abgelaufen ist.

3. Wahl eines Mitgliedes der Revisions-Committe an Stelle des Herrn Amtmanns Wilbrandt-Lauenhagen, dessen vierjährige Amts dauer abgelaufen ist.

4. Antrag des Directorii auf Bewilligung eines Ehrengeschenkes an den Calculator Windberg in Veranlassung dessen 50jährigen Dienstjubiläums.

II. Für die besondere Verhandlung der Mitglieder der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:

1. Erstattung der diese Gesellschaft betreffenden besonderen Berichte des Directorii und der Revisions-Committe bei Vorlegung der Jahresrechnung.

2. Entscheidung von Entschädigungs- und sonstigen Angelegenheiten einzelner Interessenten.

3. Antrag des Directorii und der Revisions-Committe, in das Statut einen besonderen Artikel wegen Bildung eines Reservefonds aufzunehmen.

4. Antrag des Herrn Gutsbesitzers Koch - Babin wegen Änderung des § 31 I, Absatz 1 und 2 der Hagelversicherungs-Bedingungen.

III. Für die besondere Verhandlung der Mitglieder der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

1. Erstattung der diese Gesellschaft betreffenden besonderen Berichte des Directorii und der Revisions-Committe bei Vorlegung der Jahresrechnung.

2. Entscheidung von Entschädigungs- und sonstigen Angelegenheiten einzelner Interessen.

3. Antrag des Directorii und der Revisions-Committe in das Statut einen besonderen Artikel wegen Bildung eines Reservefonds aufzunehmen.

4. Antrag des Directorii, zu § 3, C. Absatz 2 der Versicherungsbedingungen einen Zusatz anzunehmen, daß die dort aufgestellten Entfernungsbestimmungen auch für Mietheien und Gebäude verschiedener Besitzer gelten sollen.

5. Antrag des Directorii, zu § 3, C. Absatz 3 der Versicherungsbedingungen einen Zusatz anzunehmen, daß ausnahmsweise einzelnen Mitgliedern gestattet werden kann, Mietheien und Mietheiencomplexe bis zu 15000 Mark zu versichern, wenn sie dafür einen Beitrag von 40 Pf. auf je 100 Mk. entrichten wollen.

6. Antrag des Directorii, zu § 3 C. Absatz 3 der Versicherungsbedingungen eine Strafbestimmung anzunehmen, welche zur Anwendung kommen soll, wenn bei bestehender genereller Mietheversicherung die Verzeichnisse der gezahlten Mietheen nicht spätestens am 1. October eingereicht werden.

7. Antrag des Directorii betreffend Abänderung des § 26 der Versicherungs-Bedingungen.
Neubrandenburg, den 16. Januar 1893.

Das Directorium
der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

13) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Samuel Leib Schläfer, Arbeiter, etwa 22 Jahre alt, geboren zu Lemberg, Galizien, österreichischer Unterthan, wegen verüchteten Diebstahls im wieder-

- holten Rückfall (Taschendieb) und Beilegung eines falschen Namens (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus und 1 Monat Haft laut Erkenntniß vom 4. September 1891), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 23. December v. J.
2. Daniel Stelzer, Arbeiter, geb. am 15. Februar 1863 zu Prümkenau, Kreis Sprottau, Preußen, russischer Unterthan, ortsangehörig zu Abarisch-Hauland, Gemeinde Siemianowice, Kreis Słupka, Polen, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1891), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 17. Oktober v. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Alexander Hermann Basner, Schneidergeselle, geboren am 9. Februar 1854 zu St. Petersburg, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 27. December v. J.
4. Peter Bernhofer, Säger, geb. am 24. August 1868 zu Eugendorf, Bezirk Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 10. Dezember v. J.
5. Adalbert Dekan, Schuhmacher, geb. am 1. April 1873 zu Wien, ortsangehörig zu Tedraric, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Bettelns, vom Großherzoglichen Kreisamt Mainz, vom 27. December v. J.
6. Jean Deplat, Akrobat, geboren am 1. September 1873 zu Mouzon, Département Charente, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 6. December v. J.
7. Josef Hirsch Dreiblatt, Kohlenhändler, geboren im Jahre 1861 zu Krafau, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 9. December v. J.
8. Richard Heller, Kaufmann, geb. am 8. August 1868 zu Töllich, Bezirk Aufzig, Böhmen, ortsangehörig zu Eidlitz, Bezirk Komotau, ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 10. December v. J.
9. Peter Michal, Uhrmacher, geboren am 12. November 1850 zu Velichovka, Bezirk Königgrätz, Böhmen, wegen Diebstahls und Bettelns, vom

Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 20. December v. J.

10. Karl Montsougny, Maler, geboren am 15. August 1852 zu St. Denis, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strasburg, vom 28. December v. J.
11. Jens Christian Petersen, Rothgerber, geboren 14. Juni 1853 zu Thisted, Stift Jutland, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 2. December v. J.
12. Guido Poschinger, Schriftseizer, geboren am 29. August 1862 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Oberberlach, Bezirk Klagenfurther, Kärnten, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 1. December v. J.
13. Theresia Winter, unverehelichte, geb. am 15. December 1876 zu Dittersbach, Bezirk Brauna, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 22. December v. J.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Hegemeisters Birlehn erledigte bisherige Hegemeister- und künftige Försterstelle zu Seebruch in der Oberförsterei Grünfelde ist vom 1. März 1893 ab dem Förster von Willrich, bisher in der Oberförsterei Junkerhof, definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Gunthen, Nahnenberg, Scheipnitz, Gr. Sonnenberg und Wachsmuth ist dem Pfarrer Maez in Niesenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, kommissarische Kreisschulinspektor Engel in Niesenburg von diesem Amte entbunden worden.

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Schloß Virglau, Kreis Thorn, wird zum 1. Februar er. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einwendung ihrer Zeugnisse bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Laski, Kreis Schweid, ist erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einwendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Menge zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Deßentliche Anzeiger Nr. 5.)

